

Die Haltung von pro familia zum Schwangerschaftsabbruch im Lauf der Verbandsgeschichte

Seit der Gründung von pro familia im Jahr 1952 ist Schwangerschaftsabbruch eines der herausragenden Themen in der Arbeit. Die Schwerpunkte der Auseinandersetzung mit dem Thema haben sich im Laufe der Jahre verschoben und verändert. Konstant geblieben sind Grundhaltungen und elementare Forderungen, für die sich der Verband einsetzt. pro familia tritt dafür ein, dass Frauen*¹ nicht nur selbstständig und eigenverantwortlich, sondern auch frei von Strafandrohung und staatlicher Einflussnahme über die Fortsetzung oder den Abbruch einer Schwangerschaft entscheiden können. In der Verankerung der bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch im Strafgesetzbuch sieht pro familia eine Diskriminierung von Frauen in Form einer massiven Einschränkung ihrer Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung. Der Druck des Strafgesetzes führt aus Sicht von pro familia dazu, dass die Versorgung ungewollt schwangerer Frauen erschwert wird. Dies betrifft vor allem die Bereitstellung eines flächendeckenden Angebots an medizinischen Einrichtungen, die Qualität medizinischer Behandlung und persönlicher Betreuung sowie die Wahlmöglichkeit der Methoden.

Historischer Rückblick

Strafrechtlich geregelt wurde der Schwangerschaftsabbruch zum ersten Mal im Reichsstrafgesetzbuch, das nach der Reichsgründung am 1. Januar 1872 in Kraft trat. Frauen, die eine Schwangerschaft abbrechen, drohte eine bis zu fünfjährige Zuchthausstrafe. In den folgenden Jahrzehnten war dieses Gesetz zwar wiederholt Ziel heftiger politischer Auseinandersetzungen, blieb aber auf lange Dauer unangetastet. Während der Weimarer Republik wurde durch die Herabstufung des Schwangerschaftsabbruchs vom Verbrechen zum Vergehen eine Strafmilderung erreicht. Die zwar diskutierte Anerkennung der medizinischen Indikation (Gefahr für die Gesundheit der Schwangeren) wurde indes noch nicht gesetzlich fixiert. Die Nationalsozialisten nahmen nach der Machtübernahme die wenigen bis dahin erreichten Liberalisierungen zurück. Sie verschärften den Zugang zu Schwangerschaftsabbruch, währenddessen Zwangsabtreibung und -sterilisation bei nicht arischen oder behinderten Frauen legitimiert wurden. Seit 1943 wurde das Abtreibungsrecht nochmals verschärft, indem die Todesstrafe eingeführt wurde, so die „Lebenskraft des deutschen Volkes“ beeinträchtigt würde. Gleichzeitig wurden Beratungsstellen und Einrichtungen, die über Empfängnisverhütung aufklärten, verboten und geschlossen, der Zugang zu Verhütungsmitteln weitestgehend versperrt. Unter §219a des Strafgesetzbuches wurde seit 1933 die Information von Ärzt*innen zum Schwangerschaftsabbruch als „Werbung“ unter Strafe gestellt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg galt in der sowjetischen Besatzungszone der §218 des Strafgesetzbuches, der den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe stellt, in einer liberalen Fassung (medizinische, kriminologische und soziale Indikationen einschließend). Die Bestrafung nach §218 war indes außer Kraft gesetzt. In den drei Westzonen galt das Recht des Dritten Reiches zunächst weiter. Nach Gründung der DDR beschloss die Volkskammer 1950 das „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“. Dieses Gesetz setzte den §218 StGB zwar explizit außer Kraft, führte aber eine enge „Indikationenregelung“ nunmehr außerstrafrechtlich ein. Der §11 des neuen Gesetzes besagte: „Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Frau und der Förderung der Geburtenzunahme ist eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft nur zulässig, wenn die Austragung des Kindes das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau ernsthaft gefährdet oder wenn ein Elternteil mit schwerer Krankheit belastet ist.“ Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollten, mussten sich einer

¹ Frauen* steht hier für alle Menschen, die schwanger werden können – unabhängig davon, ob sie sich als Frau identifizieren.

Kommission stellen, die diese Indikation zu überprüfen hatte. Im Westen traten die nationalsozialistischen Bestimmungen nur sehr allmählich außer Kraft. Eine medizinische Indikation gab es zwar im §218 noch nicht, einzelne Bundesländer orientierten sich indes an der Reichsgerichtsentscheidung von 1927, ließen den Ärzten Spielraum für Einzelfallentscheidungen und tolerierten zum Teil weit gefasste medizinische Indikationen. Rechtsverordnungen auf kommunaler Ebene sahen amtsärztliche oder andere Prüfverfahren vor.

Verbandsgründung 1952: Verhütung und Schwangerschaftsabbruch illegal

1952 wurde pro familia in Kassel gegründet. Kurz nach dem Krieg waren Verhütungsmittel und das Wissen darüber schwer zugänglich. Viele Frauen nahmen illegale Abtreibungen vor, die Folgen waren schwere gesundheitliche Schäden bis hin zu Todesfällen. Die Gründungsmitglieder von pro familia, überwiegend aus ärztlichen Berufen kommend und im medizinischen Bereich tätig, konzentrierten sich zunächst vornehmlich darauf, aufzuklären und wirksame Prävention von ungewollten Schwangerschaften zu leisten. Ihr Slogan: „Jedes Kind hat ein Recht erwünscht zu sein“. Ihr Ziel war die Bekämpfung der physischen und psychischen Schäden durch Schwangerschaftsabbrüche durch intensive Aufklärung über Verhütungsmethoden und durch Öffentlichkeitsarbeit für die Idee einer Familienplanung. Denn immer noch galt die Himmlersche Polizeiverordnung, laut der es verboten war, Verhütungsmittel herzustellen und zu vertreiben. Erst 1961 wurde diese Polizeiverordnung formal abgeschafft, wirkte in den Köpfen jedoch weiter, so dass Verhütungsmittel nur schwer erhältlich waren und kaum Ärzt*innen darüber informierten.

Eine umwälzende Herausforderung stellte in den 1960er-Jahren die Entwicklung und Verbreitung oraler Kontrazeptiva dar. Durch die „Pille“ wurde es für Frauen erstmals möglich, Sexualität und Fruchtbarkeit zu entkoppeln. Allerdings erfolgte die Verordnung durch die Ärzte anfangs sehr zögerlich. Als „grüne Bombe“ bezeichnet wurde die Pille als eine Bedrohung für die Moral in der Gesellschaft reklamiert. Der Einfluss der katholischen Sanktionierung von Verhütung wirkt immer noch deutlich in alle Bereiche der Gesellschaft hinein. Erst Ende der 60er, vor allem in den 70er Jahren setzten im Gefolge der studentischen Bewegung gegen das starre konservative System gesellschaftliche Umwälzungen ein. Eine zweite Welle der Frauenbewegung trug dazu bei, dass mehr und mehr auch die Veränderung der Stellung der Frau in Gesellschaft, Arbeitswelt, Partnerschaft und Familie gefordert wurde. Das Recht auf Familienplanung wurde 1968 international zum Menschenrecht erklärt (Konferenz von Teheran).

pro familia setzte sich in der BRD nachhaltig für ungehinderte Entscheidungsmöglichkeiten von Frauen über ihre Fruchtbarkeit und für den Zugang zu Verhütung ein und nahm damit eine herausragende gesellschaftliche Position ein. Zum anderen zeichnete sich die Stellung von pro familia dadurch aus, dass sie mögliche negative Nebenwirkungen hormoneller Empfängnisverhütung schon zu dieser Zeit kritisch beleuchtete. In Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch setzte sich pro familia für eine Liberalisierung der strafrechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ein und begrüßte „jede Änderung des Strafrechts, welche zu einer Minderung sozial- und gesundheitspolitisch schädlicher Wirkungen beiträgt“.

1965: Indikationenmodell in der DDR

In der DDR wurde vor allem von Gesundheitsexpert*innen sowie Frauen- und Gesundheitspolitiker*innen zunehmend gefordert, §11 des Mutter- und Kinderschutzgesetzes durch eine soziale Indikation zu erweitern. Illegale Schwangerschaftsabbrüche als Folge der häufigen Ablehnung von Anträgen zur Bewilligung eines Schwangerschaftsabbruchs durch die Prüfungskommissionen gefährdeten die Gesundheit von Frauen und konnten als gesellschaftliches Problem nicht mehr verleugnet werden. 1965 wurde die „Instruktion zur Anwendung des §11“ erlassen, die den Kommissionen eine Genehmigung des Schwangerschaftsabbruchs auch bei einer erweiterten medizinischen sowie einer sozialen Indikation ermöglichte. Allerdings wurden auch diese Indikationen streng gehandhabt und illegale Abbrüche blieben weiterhin sehr häufig. Mit den Liberalisierungen des Abtreibungsrechts in östlichen Nachbarländern

setzte zudem ein „Abtreibungstourismus“ ein. Dennoch war die Stellung der Frau in der Gesellschaft insgesamt deutlich fortschrittlicher als in der BRD: Die Frauen waren i.d.R. voll berufstätig, es gab ein Netz an Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Auch dies waren Schritte, die schon 1950 mit dem Gesetz zum Schutz von Mutter und Kind eingeleitet worden waren.

1970er Jahre: Reform des §218 StGB und Modellberatungsstellen

Erst seit 1969 galt in der BRD der §218 wieder in der Fassung von 1926, das heißt ein Schwangerschaftsabbruch wurde lediglich als Vergehen bestraft, nicht mehr als Verbrechen. In den 1970er-Jahren setzten im Zuge der politischen Veränderungen und Debatten auch massive Vorstöße zu einer weitergehenden Reform des Abtreibungsrechts ein. Die Vorschläge reichten von der Einführung einer Fristenlösung bis zur Forderung nach völliger Streichung des §218 StGB aus dem Strafgesetzbuch.

Auch bei pro familia waren der Beginn der 70er Jahre und die Folgejahre von der Diskussion um den §218 StGB bestimmt. Der bestehende §218 StGB wurde als unhaltbar gesehen, jedoch existierten unterschiedliche Meinungen über seine zukünftige Gestaltung. 1971 wurde im Verband über zwei Möglichkeiten der inhaltlichen Neugestaltung – die Fristenlösung und die Indikationslösung – eine Abstimmung durchgeführt. Da keine der Lösungen eine Mehrheit erhielt, wurde beschlossen, das Abstimmungsergebnis nicht zu veröffentlichen. pro familia beschränkte sich im Folgenden darauf, auf die Notwendigkeit einer umfassenden Aufklärung und Beratung über präventive Familienplanung hinzuweisen.

Die DDR führte 1972 die Fristenlösung ein. Die Volkskammer der DDR hatte ein Gesetz zum „Selbstbestimmungsrecht der Frauen über einen Schwangerschaftsabbruch mit Fristenregelung“ beschlossen. Der Schwangerschaftsabbruch war somit außerstrafrechtlich geregelt, war bis zur 12. Woche straffrei möglich, als Gesundheitsleistung unentgeltlich und Verhütungsmittel wurden kostenfrei auf ärztliche Verordnung verordnet.

1973 plante die Bunderegierung im Zuge der Reform des §218 StGB flankierenden Maßnahmen und beauftragte pro familia, Beratungsstellen zu Modellberatungsstellen auszubauen (Frankfurt am Main, Köln, Mainz und Stuttgart) sowie eine weitere neue Beratungsstelle einzurichten (Freiburg). pro familia zum Bundesprogramm „Modellberatungsstellen“: „Zweierlei soll durch dieses Modellprogramm erreicht werden: einmal sollen mit den Möglichkeiten der Konzeptionsregelung möglichst viele Leute praktisch vertraut gemacht werden, um die Gefahren unerwünschter Schwangerschaften zu verhindern und dadurch Abtreibungen zu vermeiden. Zum anderen soll dann, wenn eine Frau eine Schwangerschaft abbrechen will, auf alle Möglichkeiten und Konsequenzen aufmerksam gemacht werden. pro familia versteht ihre Arbeit in der Weise, dass sie dem mündigen Bürger, im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, Entscheidungshilfen zu geben versucht. pro familia kann es jedoch nicht verantworten, dass bei einer Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch Druck in einer Weise ausgeübt wird, dass Entscheidungen in der einen oder anderen Richtung fallen.“ (Pressemitteilung 3/1974)

In der BRD trat im Juni 1976 schließlich eine neue Fassung des §218 StGB mit einem erweiterten Indikationenmodell in Kraft. Vorausgegangen war das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1975, dass die grundsätzliche Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs konstatierte, die Priorisierung des Schutzes des ungeborenen Lebens vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und eine „grundsätzliche Gebärpflicht“. Der reformierte §218 StGB folgte dem. Schwangerschaftsabbruch wurde nach wie vor als Straftat gegen das Leben sanktioniert. Von einer Bestrafung der betroffenen Frauen und der durchführenden Ärztinnen und Ärzte sollte aber abgesehen werden, wenn eine von vier Indikationen für einen Schwangerschaftsabbruch vorlag. Dabei handelte es sich um die medizinische Indikation (Gefahr für Leben und Gesundheit der Schwangeren), die eugenische Indikation (Gefährdung der Gesundheit des Embryos bzw. des Kindes), die kriminologische Indikation (Schwangerschaft als Folge einer Straftat) und die Notlagenindikation. Letztere umfasste soziale und persönliche Umstände, die es einer Frau unmöglich erscheinen ließen, die Schwangerschaft auszutragen. Alle Indikationen mussten von einer Ärztin oder

einem Arzt festgestellt werden. Dies durften jedoch nicht die Ärzt*innen sein, die den Schwangerschaftsabbruch durchführten. Entsprechend der noch gültigen Reichsversicherungsordnung wurden die Kosten für indizierte Schwangerschaftsabbrüche von den Krankenkassen übernommen. Vor einem Schwangerschaftsabbruch musste sich die Frau in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle beraten lassen. Diese Beratung war zwar laut Urteil des BVerfG von 1975² letztlich mit dem Schutz des ungeborenen Lebens begründet, war aber eher sozial ausgerichtet und nicht von der Zielorientiertheit des heutigen §219 gekennzeichnet. Der gesetzliche Auftrag führte indes zum Aufbau eines flächendeckenden Netzes an Beratungsstellen, von denen auch pro familia profitierte. Vorherige Modellprojekte erhielten eine stabilere Finanzierungsgrundlage und hauptamtliche Mitarbeiterinnen konnten die Arbeit aufnehmen.

Erfahrungen mit der Änderung des § 218 StGB führten zu einer verschärften Reflexion des Verbands über die eigene Arbeit. 1979 richtet der pro familia Landesverband Bremen ein Institut für Familienplanung und Sexualberatung ein. Das Hauptanliegen war, Frauen in Deutschland Schwangerschaftsabbrüche mit sicheren und modernen Methoden in einer akzeptierenden Atmosphäre anzubieten. Denn zu dieser Zeit gab es keine hinreichenden Versorgungsangebote und Frauen mussten für einen Schwangerschaftsabbruch in der Regel nach Holland fahren. Erstmals wurde im Institut im Rahmen eines vom Bundesministerium für Jugend, Ehe und Familie geförderten Modellprojekts der ambulante Schwangerschaftsabbruch erprobt. Damit sollte den massiven Versorgungsengpässen in Deutschland entgegengetreten werden.

1983 gab es von konservativen Kräften den Vorstoß, die volle Finanzierung der Schwangerschaftsabbrüche durch die Krankenkassen zu kippen. Ein vor dem Bundesverfassungsgericht anhängiges Verfahren dazu veranlasste pro familia, zu einer Demonstration in Karlsruhe aufzurufen. Die dort geäußerten Forderungen betrafen nicht nur die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen: „Die in der jetzigen Fassung des §218 StGB festgeschriebene Indikationslösung, die in jedem Einzelfall zusätzlich eine Zwangsberatung voraussetzt, wird der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs unserer Auffassung nach nicht gerecht. Bei der Diskussion um die konkrete Ausgestaltung einer entsprechenden Strafrechtsänderung sollte die Perspektive einer ersatzlosen Streichung des §218 StGB, also einer Lösung des Problems mit anderen als strafrechtlichen Mitteln, nicht ausgeschlossen werden.“ (Pressemitteilung am 26.02.1983)

Das damalige Indikationenmodell übergab die Entscheidung und die Verantwortung nicht den Frauen, sondern verlagerte sie auf die Ärzt*innen, die nicht nur das Vorliegen einer medizinischen, eugenischen oder kriminologischen Indikation, sondern auch eine soziale Notlage festzustellen hatten. Außerdem verstieß die verordnete Beratungspflicht gegen das Prinzip der Freiwilligkeit als notwendige Voraussetzung einer qualifizierten und sachgerechten Beratung. 1986 verabschiedete die pro familia Delegiertenversammlung den Beschluss: „Der Verband setzt sich für die ersatzlose Streichung des §218 StGB ein.“ Die Begründung des Antrags in der Versammlung lautete: „Zehn Jahre Erfahrungen mit dem §218 haben gezeigt, dass der Strafcharakter des §218 in der Rechtswirklichkeit keine Bedeutung hat, dass Frauen verantwortlich mit ihrer Fruchtbarkeit und ihrer gesellschaftlichen Aufgabe umgehen, dass es keinen Anhaltspunkt für die Behauptung gibt, Frauen würden nach Streichung des §218 aus dem StGB häufiger oder später zum Schwangerschaftsabbruch gehen.“ Dieser Beschluss wurde nicht von allen Landesverbänden geteilt, manche fühlten sich von dem ad hoc eingereichten Dringlichkeitsantrag auf der Delegiertenversammlung überrumpelt. Der Bundesvorstand beschloss daraufhin, den Beschluss öffentlich zu vertreten, gleichzeitig aber über die Minderheitenposition zu informieren.

² Das Bundesverfassungsgericht urteilte am 25. Februar 1975, dass die von SPD und FDP damals ausgearbeitete Fristenregelung der Verpflichtung des Gesetzgebers zum Schutz menschlichen Lebens nicht gerecht werde. Jenes Schutzrecht ergebe sich aus dem Grundgesetz (Artikel 2, Absatz 2, Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1, Absatz 1). Der Staat habe die Pflicht, diesen Schutz des ungeborenen Lebens zu gewährleisten. Der Lebensschutz habe zudem Priorität vor den Persönlichkeitsinteressen der Frau.

Gesetzliche Neuregelung nach der Wiedervereinigung

Mit der Vereinigung von BRD und DDR lag im Jahr 1990 das Thema Schwangerschaftsabbruch und §218 StGB erneut auf den Tischen von Politik und Justiz. In den neuen Bundesländern galt die seit 1972 eingeführte außerstrafrechtliche Fristenlösung. Der Einigungsvertrag drohte an diesen unterschiedlichen Regelungen zu scheitern. Gegen eine pauschale Übernahme der westdeutschen Regelung wehrten sich in den neuen Ländern die Politiker*innen aller Parteien, aber auch eine breite Öffentlichkeit. Im Einigungsvertrag wurde schließlich vereinbart, den gesamtdeutschen Gesetzgeber zu verpflichten, ein neues Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch zu erarbeiten. Bis dahin galt unterschiedliches Recht in den alten und neuen Bundesländern. Allerdings gab der Einigungsvertrag eine Zielstellung vor, die eindeutig in Richtung eines § 218 und einer Beratungspflicht weist. Zudem sollten ab sofort auch Schwangerschaftsberatungsstellen in den neuen Bundesländern gegründet werden.

Seit vielen Jahren hatte es eine enge fachliche Zusammenarbeit zwischen pro familia und der Sektion Ehe und Familie der Gesellschaft für Sozialhygiene in der DDR gegeben. Die in dieser Gesellschaft Aktiven waren häufig auch zugleich als Therapeut*innen, Berater*innen und Wissenschaftler*innen im Rahmen der Ehe – und Sexualberatung in der DDR tätig. Da nach der Wende diese Strukturen zerschlagen wurden, existierten diese Angebote nicht mehr. Es waren sehr oft diese Akteure, die –unterstützt von pro familia Landesverbänden – in den neuen Bundesländern erste Beratungsstellen gründeten. Damit konnte gesichert werden, dass pro familia als maßgeblicher nicht konfessioneller Träger und qualifizierter Fachverband auch in den neuen Bundesländern präsent wurde.

Im Juli 1992 trat das „Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs“ (Schwangeren- und Familienhilfegesetz, SFHG) in Kraft. Es beinhaltete Eingriffe in zahlreiche bestehende Gesetze, veränderte und ergänzte zum Beispiel im Strafgesetzbuch die §§218, 218a, 218b, 219, 219a, 219b (d.h. der 218 wurde nicht außer Kraft gesetzt, nur reformiert) und setzte die in den neuen Bundesländern gültigen Regelungen außer Kraft.

Dieses SFHG, das einer Fristenlösung sehr nahekam, galt aber nur vorübergehend. Auf Grund politischer Interventionen verfügte das angerufene Bundesverfassungsgericht im Mai 1993³ eine Übergangsregelung und gab die grundsätzlichen Ausgangspunkte und Begründungen für eine gesetzliche Neuregelung vor. Anknüpfend an das Urteil von 1975 wurde am grundsätzlichen strafrechtlichen Verbot des Schwangerschaftsabbruchs, der Gebärpflicht der Frau und der Priorisierung des Lebensschutzes vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau festgehalten. Der Schutzauftrag für das „ungeborene Leben“ wurde damit untersetzt, dass ihm bereits Menschenwürde zukäme. Dem gesellschaftlichen Druck folgend wurde zwar die Ausnahme eines Abbruchs auf eigen Wunsch der Frau vorgesehen, aber unter engen Voraussetzungen, die den Lebensschutz des Ungeborenen sichern sollen. Dazu sollte auch eine zielorientierte Pflichtberatung gehören. Es folgte eine Phase heftiger politischer Auseinandersetzungen, die in einen Kompromiss mündeten, der von einer ausreichenden Mehrheit im Kabinett, im Bundestag und im Bundesrat getragen war. Protest blieb ungehört. Der reformierte §218 ff und das ihm zugeordnete Schwangeren- und Familienhilfe-Änderungsgesetz (SFHÄndG)⁴ traten mit wiederum verändernder Wirkung auf alle den Schwangerschaftsabbruch betreffenden Gesetze am 1. Oktober 1995 in Kraft.

³ 1993 argumentierte das Bundesverfassungsgericht nicht nur – wie 1975 – mit dem Lebensschutz als Pflicht des Staates und dem Embryo als Schutzobjekt, sondern mit eigenen Rechten des Embryos. Dieser sei, zumindest vom Zeitpunkt der Einnistung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter an, ein der Frau grundsätzlich gleichrangiges Rechtssubjekt mit Menschenwürde und Lebensrecht.

⁴ Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) enthält als Art. 1 eine Änderung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung, das die Überschrift Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) erhält. Art. 5 enthält das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen. Die weiteren Artikel enthalten Änderungen zahlreicher Gesetze, z. B. des SGB V über die Krankenversicherung und des Strafgesetzbuches.

Diese gesetzliche Regelung lässt weiterhin grundlegende Forderungen von pro familia unberücksichtigt. Der Schwangerschaftsabbruch gilt gemäß §218 StGB grundsätzlich als strafbar. Dieser Straftatbestand gilt aber dann als nicht verwirklicht, wenn die betroffene Frau sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff einer Beratung nach §219 StGB unterzogen hat und der Eingriff innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis durch eine*n Ärzt*in durchgeführt wird oder ein Abbruch nach ärztlicher Indikation durchgeführt wird.

Schwangerschaftsabbrüche ohne Indikation werden nicht von den Krankenkassen finanziert, sondern müssen grundsätzlich von den Frauen selbst bezahlt werden. Es gibt in Folge des SFHÄndG eine Kostenübernahmeregelung für Frauen, deren Einkommen unterhalb einer festgesetzten Grenze liegt („Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ – heute Bestandteil des SchKG, §19ff)). Als nicht rechtswidrig gelten Schwangerschaftsabbrüche nach einer medizinischen oder kriminologischen Indikation. Dass die Krankenkassen – auf der Basis der Regelungen im Strafgesetz – die Kosten für Schwangerschaftsabbrüche ohne Indikation nicht übernehmen, stellt nach Ansicht von pro familia eine zusätzliche Diskriminierung von ungewollt schwangeren Frauen dar. Die Kostenübernahme in besonderen Fällen ist dafür nur ein unzureichender Ausweg. Für die betroffenen Frauen entstehen zusätzliche Wege und zeitliche Hürden.

Eine zielorientierte Pflicht zur Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch wird von pro familia aus fachlichen und menschenrechtlichen Erwägungen abgelehnt. Die Beratungspflicht führt zudem dazu, dass Frauen, die zu einem Schwangerschaftsabbruch bereits entschlossen sind, eine zeitliche Verzögerung hinnehmen müssen, die eine unnötige Belastung darstellt und wird als Überredungsversuch wahrgenommen, der einen offenen Begegnung im Wege steht. Eine mit Strafandrohung erzwungene Beratung steht im Widerspruch zu wissenschaftlich begründeten und ethischen Grundsätzen der Beratung. Im Gefolge des SchKG entwickelte sich ein stabiles Netz an Beratungsstellen und die Breite des Beratungsprofils und die Professionalität der Arbeit in diesem Bereich erweiterten sich deutlich. Dieses Netz gilt es zu sichern und zukunftsorientiert und bedarfsgerecht auszubauen, auch ohne strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in den §§218/219 StGB.

In 2012 hinterlegte pro familia seine Position zum Schwangerschaftsabbruch mit einem umfassenden Antrag der Bundesdelegiertenversammlung.⁵

2021: 150 Jahre Kriminalisierung sind genug!

Seit 35 Jahren hält pro familia an der Forderung fest, dass die im deutschen Strafgesetzbuch verankerten Maßnahmen gegen Frauen, die auf eigenen Wunsch ihre Schwangerschaft abbrechen lassen, gestrichen werden. Außerdem muss ein ungehinderter und straffreier Zugang zu qualifizierter Gesundheitsversorgung und zu medizinischen Methoden des Schwangerschaftsabbruchs auch ohne verpflichtende Beratung für alle Frauen gewährleistet sein. Der Zugang zu Methoden und Einrichtungen für den Schwangerschaftsabbruch muss unabhängig von den individuellen finanziellen Ressourcen sichergestellt werden. Ärzt*innen und medizinisches Personal dürfen nicht mit Strafe bedroht werden, wenn sie auf Wunsch von Frauen einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen. Es muss eine gute medizinische Versorgung und Beratung bei Schwangerschaftsabbrüchen auch in der fortgeschrittenen Schwangerschaft gewährleistet sein. Eine weitere Forderung ist, dass der Schwangerschaftsabbruch Teil der gynäkologischen Ausbildung werden sollte. Und last but not least: Jegliche Art von gesellschaftlicher oder sozialer Stigmatisierung von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen, muss aufgedeckt und unterbunden werden.

pro familia Bundesverband, März 2021

⁵ pro familia (2012): Das Recht der Frau auf selbstbestimmte Entscheidung. pro familia Position zum Schwangerschaftsabbruch. Frankfurt am Main: pro familia Bundesverband